



Klausur im Schwerpunktbereich 6 (Steuerrecht)

Die Eheleute A, deutsche Staatsangehörige, bewohnen mit ihren beiden Kindern ein Einfamilienhaus in der Schweiz. Herr A ist bei einer Aktiengesellschaft Schweizer Rechts angestellt. An dieser Gesellschaft hält Herr A seit 1995 Aktien. Am 25.2.2013 erhält Herr A eine Ausschüttung aus dieser Gesellschaft in Höhe von € 100.000,-.

Frau A arbeitet für das Schweizer Fernsehen. Im Herbst 2009 erhält Frau A das Angebot, für das deutsche Fernsehen als Moderatorin tätig zu werden. Ab Januar 2010 produziert Frau A für das deutsche Fernsehen in Deutschland eine Talkshow. Es werden 180 Folgen pro Jahr produziert. Der Vertrag beginnt am 1.1.2010 und endet Ende Februar 2012. In den Produktionswochen reist Frau A am Montag an und kehrt am Donnerstagabend zu ihrer Familie in die Schweiz zurück. Vom 1.7. bis zum 1.8. und vom 1.9. bis 1.10. ist Produktionspause, in der sich Frau A bei ihrer Familie in der Schweiz aufhält. Ferner verbringt sie auch die Oster- und Weihnachtstage bei ihrer Familie in der Schweiz. Auch in der produktionsfreien Zeit wird Frau A bezahlt. Der Vertrag beinhaltet ein Wettbewerbsverbot. Frau A darf nicht anderweitig als Moderatorin tätig werden. In den Produktionswochen übernachtet Frau A in Deutschland in einem Hotel. Das Hotel rechnet in den Produktionswochen auch die Wochenenden ab, obgleich sich Frau A am Wochenende in der Schweiz aufgehalten hat. Es ist unklar, ob das Hotel das Hotelzimmer, wenn es von Frau A nicht genutzt wurde, anderweitig vermietet hat. Frau A ist nicht beim Einwohnermeldeamt gemeldet.

Am 1.3.2013 bezieht Familie A ein Einfamilienhaus in Hamburg. Herr A ist Eigentümer des Hauses. Er hat es im Jahr 2005 von seiner Mutter geerbt. Bis zum 31.12.2012 ist das Haus an die Familie B vermietet. Vom 1.1.2013 bis zum 20.2.2013 wird das Haus umgebaut. Der Architekt teilt am 20.2.2013 mit, dass sämtliche Umbauarbeiten abgeschlossen sind, das Haus „besenrein“ sei und die Schlüssel bei ihm abgeholt werden können. Die Schlüsselübergabe erfolgt beim Einzug am 1.3.2013.

Herr A wird am 1.3.2013 zum Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Hamburg bestellt. Gleichzeitig erwirbt er einen Geschäftsanteil an der GmbH im Umfang von 10 % des Stammkapitals für einen Kaufpreis in Höhe von € 50.000,--. Schließlich erwirbt Herr A auch das Bürohaus, in dem sich die Geschäftsräume der GmbH befinden.

Am 30.4.2013 schließt die Gesellschafterversammlung der GmbH mit Herrn A einen Geschäftsführervertrag, in dem die Modalitäten des Geschäftsführungsverhältnisses geregelt werden. Unter anderem wird ein Gehalt in Höhe von € 10.000,-- pro Monat vereinbart. Das Gehalt wird am jeweiligen Monatsende ausgezahlt. Dies erfolgte auch für die Monate März und April. Herrn A wird ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt. Diesen darf Herr A nicht zu Heimfahrten oder sonstigen privaten Fahrten nutzen. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Der Pkw wurde zu einem Kaufpreis in Höhe von € 60.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer von der GmbH erworben.

Ferner stimmt am 30.4.2013 die Gesellschafterversammlung dem Mietvertrag zwischen Herrn A und der GmbH über die Büroräume zu. Herr A hatte diesen formularmäßigen Mietvertrag bereits am 1.3.2013 für sich und die GmbH unterschrieben. Es ist eine Miete in Höhe von € 2.000,-- pro Monat ab März 2013 vereinbart, die von der GmbH am jeweiligen Monatsende zu zahlen ist und gezahlt wird. Die marktübliche Miete für die Büroräume beträgt € 4.000,-- pro Monat. Herr A trägt als Vermieter laufende Kosten im Umfang von € 500,-- pro Monat. Die AfA beträgt € 6.000,-- pro Jahr.

Frau A ist auch im Jahr 2013 für den deutschen Fernsehsender als Moderatorin tätig. Sie schließt mit Wirkung ab 1.6.2013 einen neuen Vertrag mit dem Fernsehsender mit identischen Konditionen. Sie bezieht eine monatliche Vergütung in Höhe von € 5.000,--. Daneben tritt sie in Werbespots auf, die bei demselben Fernsehsender ausgestrahlt werden. Hierfür bezieht sie von den Werbepartnern insgesamt € 50.000,-- im Jahr 2013. Da Frau A als Moderatorin in den Talkshows attraktiv erscheinen will, hat sie im Jahr 2013 Friseurkosten in Höhe von € 2.000,--, Anschaffungskosten für Kleidung, die sie ausschließlich in den Talkshows trägt, in Höhe von € 15.000,-- und Reinigungskosten für die Kleidung in Höhe von € 1.500,--.

Im November 2013 veräußert Herr A seine Beteiligung an der GmbH für einen Kaufpreis in Höhe von € 100.000,--. Ferner veräußert Herr A die Aktien an der Aktiengesellschaft Schweizer Rechts. Die Aktiengesellschaft hat ein Grundkapital in Höhe von € 100.000,--. Es sind 100.000 Stückaktien ausgegeben. Herr A hält seit 1995 50 Aktien an dieser Gesellschaft, die er zum Preis von € 10,-- pro Aktie erworben hat. Der Veräußerungserlös beträgt € 100,-- pro Aktie.

Frau A veräußert im Dezember 2013 ihren Anteil an der in München ansässigen M-GmbH. Für den Anteil, der 45 % des Stammkapitals ausmacht, hatte Frau A im Jahr 2005 einen Kaufpreis in Höhe von € 50.000,-- bezahlt. Der Veräußerungserlös beträgt Euro 1,--. Seit der Existenz der Gesellschaft hat es bei der M-GmbH keinerlei Ausschüttungen gegeben.

Bitte beurteilen sie die steuerrechtliche Situation der Eheleute A ab VZ 2010. Regelungen des DBA-Schweiz sind nicht zu beachten.